

Die Arbitrageexperten der sozialistischen Länder beteiligen sich innerhalb der UNO, speziell in der ECE, aktiv an der Förderung des Welthandels durch Weiterentwicklung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Die gemeinsamen Bemühungen richten sich auf die Vereinheitlichung von Verfahrensregeln und die internationale gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Resultate dieser Anstrengungen sind das Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen, angenommen von der UNO-Konferenz am 10. Juni 1958 in New York⁴, sowie die Europäische Konvention über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, geschlossen am 21. April 1961 in Genf. Das Abkommen und die Konvention bedeuten eine wesentliche Weiterentwicklung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 und des Genfer Abkommens über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927⁵. Die beiden zuletzt genannten Genfer Übereinkommen sind auch vom ehemaligen Deutschen Reich unterzeichnet und durch die Bekanntmachung über die Wiederanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen vom 16. April 1959 (GBl. I S. 505) von der DDR für anwendbar erklärt worden.

Die Schaffung eines Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR

In dem Maße, in dem sich nach 1949 in der DDR eine in der Folgezeit rasch an Umfang und Bedeutung gewinnende eigene Außenhandelstätigkeit entfaltete, wurde es notwendig, rechtliche Formen und Bedingungen zu schaffen, die diese Entwicklung fördern und sichern. Zu diesen Bedingungen gehörte neben dem Aufbau und Ausbau der operativ tätigen Außenhandelsunternehmen und bestimmter Außenhandelshilfsorganisationen (Außenhandelskammer, Warenkontrollgesellschaft, Organisation für Auslandsreklame und -Werbung) auch die Einrichtung einer eigenen Außenhandelsarbitrage. Ihre Konstituierung erfolgte im Juli 1954 unter der Bezeichnung „Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR“. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die kommerziellen Streitigkeiten zwischen den Außenhandelsunternehmen der DDR und ihren kapitalistischen Handelspartnern entweder von ad-hoc-Schiedsgerichten oder aber von den staatlichen Gerichten im kapitalistischen Ausland, nur selten von den Gerichten der DDR entschieden worden.

Die klassenbedingte Voreingenommenheit der kapitalistischen ad-hoc-Schiedsgerichte und der kapitalistischen staatlichen Gerichte gegenüber der DDR, ihre Unkenntnis der Prinzipien und des Mechanismus der sozialistischen Wirtschaft sowie die generelle Nichtberücksichtigung der rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit der staatlichen sozialistischen Außenhandelsunternehmen hatten in vielen Fällen den Erlaß solcher Entscheidungen zur Folge, die eindeutig die Rechte der DDR-Außenhandelsunternehmen verletzen. Es kam also darauf an, den Außenhandel und damit die Volkswirtschaft der DDR vor den Klassenentscheidungen und Diskriminierungen der kapitalistischen staatlichen und Schiedsgerichte zu schützen. Dieser Schutz, d. h. die Gewähr für eine auf der Basis der Gleichberechtigung und unparteiischer Rechtsanwendung beruhende schiedsgerichtliche Tätigkeit, konnte nur durch Schaffung einer eigenen Arbitrageorganisation und die Durchsetzung hierauf orientierter Schiedsklauseln in den Außenhandelsverträgen erreicht werden.

Auch bei der Abwicklung von Geschäften mit Partnern aus den sozialistischen Ländern war das Fehlen eines

ständigen Außenhandelsschiedsgerichts in der DDR als ein erster Mangel empfunden worden. Beim jährlichen Abschluß staatlicher Handelsabkommen wurde immer wieder vorgeschlagen, für alle im Außenhandel auftretenden Rechtsstreitigkeiten jeweils die Zuständigkeit eines institutionellen Schiedsgerichts am Sitz des Verklagten festzulegen. Da es aber in der DDR noch keine permanente Außenhandelsarbitrage gab, mußte man auf eine anderweitige Regelung ausweichen.

Diesem doppelten Bedürfnis entsprechend konstituierte die Kammer für Außenhandel ein eigenes DDR-Außenhandelsschiedsgericht. Mit der Gründung dieses Schiedsgerichts verfügten alle Mitgliedsländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe über eigene ständige zentrale Schiedsgerichte.

Als Partner unserer staatlichen Außenhandelsunternehmen treten sowohl kapitalistische als auch sozialistische Außenhandelsunternehmen auf. Daß die Außenhandelslieferverträge zwischen den Unternehmen sozialistischer Länder eine andere sozialökonomische Funktion und einen anderen Charakter haben als Geschäfte mit Firmen des kapitalistischen Auslands und daß diese Unterschiede auch in Streitigkeiten aus diesen Handelsbeziehungen ihren Ausdruck finden, ist allgemein bekannt. Dennoch ist es gegenwärtig möglich, beide Gruppen von Streitfällen institutionell und verfahrensmäßig gleichzustellen. Schiedsanträge beider Gruppen von Verfahrenspartnern werden deshalb von einem Schiedsgericht auf der Grundlage einer einheitlichen Verfahrensordnung behandelt. Das allein entspricht den die Außenhandelspolitik der DDR bestimmenden Prinzipien der ökonomischen Zusammenarbeit, der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Handelspartner.

Stellung und Organisationsaufbau des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR

Das Schiedsgericht besteht im wesentlichen aus sich ad hoc bildenden Schiedsausschüssen und einem ständigen Sekretariat. Während die in den Ausschüssen sich zusammenfindenden Schiedsrichter «gegenüber dem Schiedsgericht oder der Kammer in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind die Mitarbeiter des Sekretariats Angestellte der Kammer. Die Kammer selbst ist eine nichtstaatliche, gesellschaftliche Institution, deren Mitglieder die Außenhandelsunternehmen und bedeutende Exportbetriebe der DDR sind. Aus der Satzung der Kammer ergibt sich ihre Pflicht zur Organisierung einer Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit.

Wie die Kammer, mit der es organisatorisch-technisch verbunden ist, ist auch das Schiedsgericht (einschließlich Sekretariat) eine nichtstaatliche, gesellschaftliche Institution. In ihrer Entscheidungstätigkeit sind die Schiedsrichter von Weisungen völlig unabhängig¹¹.

Der Schiedsgerichtsbarkeit sind keine Funktionen und Aufgaben der staatlichen Rechtspflegeorgane übertragen. Sie ist eine rechtlich besonders geregelte Form außergerichtlicher Bemühungen um die Beilegung bestimmter Arten von Rechtsstreitigkeiten, also ein gesetzlich zulässiges außergerichtliches Verfahren, das unter gesetzlich genau geregelten Voraussetzungen und Bedingungen das Verfahren vor dem Zivilgericht ersetzt⁷. Dieser Konzeption von der Stellung des Handelsschiedsgerichts entspricht völlig die Regelung der ZPO

⁹ Im Gegensatz dazu ist z. B. die englische Arbitrage sehr stark an die staatliche Gerichtsbarkeit gebunden. Nicht selten greifen die Gerichte mit Auftragsbeschlüssen in Arbitrageverfahren ein, oder die Schiedsrichter legen einzelne für die Entscheidung des Schiedsantrages wichtige Rechtsfragen den Gerichten zur Stellungnahme und Lösung vor. In einigen lateinamerikanischen Staaten, z. B. Brasilien, kann das Zivilgericht jederzeit über einen in der Arbitrage anhängigen Anspruch weiterverhandeln und entscheiden.

⁷ Vgl. Ramsaizew, Die Außenhandelsarbitrage der UdSSR, Berlin 1961, S. 16ff.; Genkin, Der Außenhandel und seine rechtliche Regelung in der UdSSR, Berlin 1963, S. 337.

⁴ Abgedruckt bei Fellhauer, Der Außenhandelskaufmann und die Schiedsgerichte, Berlin 1959, S. 215 ff.

⁵ Beide abgedruckt bei Fellhauer, a. a. O., S. 208 ff.